

Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Mecklenburg - Vorpommern e. V.

vom 28.08.1990

in der Fassung vom 03.12.2014

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Kommunaler Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“. Er ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichts der Landeshauptstadt Schwerin eingetragener rechtsfähiger Verein des privaten Rechts.
- (2) Sitz des Verbandes und seiner Geschäftsstelle ist die Landeshauptstadt Schwerin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband ist Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifvertragsgesetzes.
Er hat den Zweck, die gemeinsamen Angelegenheiten der Verbandsmitglieder auf tarif-, arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet gegenüber Gewerkschaften, staatlichen Stellen und anderen Organisationen zu vertreten, insbesondere hat er
 - a) Tarifverträge abzuschließen,
 - b) verbindliche Richtlinien festzulegen oder zu vereinbaren,
 - c) die Verbandsmitglieder in tarif-, arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zu beraten,
 - d) die Verbandsmitglieder nach Richtlinien des Präsidiums gegen Erstattung der Auslagen und Kosten in tarif-, arbeits- und sozialrechtlichen Auseinandersetzungen vor den Gerichten zu vertreten.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung des Verbandszweckes Organisationen, Vereinigungen oder sonstigen Zusammenschlüssen mit entsprechender Zielsetzung anschließen.

§ 3 Art und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft besteht als
 - a) Verbandsmitgliedschaft (Verbandsmitglied) oder
 - b) Gastmitgliedschaft (Gastmitglied).Die Mitgliedschaft umfasst die rechtlich unselbständigen Betriebe, Unternehmungen und Einrichtungen sowie alle Verwaltungszweige.
- (2) Verbandsmitglieder können sein
 - a) Gemeinden, Landkreise und Ämter sowie sonstige Gebietskörperschaften,
 - b) Sparkassen sowie deren Verbände und Girozentralen,
 - c) Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Mitgliedschaft im kommunalen Interesse liegt,
 - d) sonstige rechtlich selbständige Unternehmungen und Einrichtungen des privaten Rechts, die Aufgaben erfüllen, die in der Regel von Körperschaften des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden,
 - e) selbständige Unternehmen und Einrichtungen, an denen unter Buchstabe a) bis d) genannte Verbandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.
- (3) Gastmitglieder können sein,
 - a) Zweckverbände sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts.
 - b) Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit, Unternehmen, Vereine und Stiftungen sowie sonstige Einrichtungen des privaten Rechts sofern dies im Interesse des Verbandes liegt.Andere als in a) und b) genannte Gastmitglieder können die Gastmitgliedschaft erhalten, wenn dies im Interesse des Verbandes liegt.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen die schriftlich zu erfolgende Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats schriftlich bei der Geschäftsstelle eine Entscheidung des Präsidiums beantragt werden. Ein Wechsel der Mitgliedschaftsart ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- (5) In Fällen der Umwandlung, Aufspaltung, Fusion oder vergleichbaren Ereignissen, die zur Veränderung der Identität oder Rechtsform des Mitgliedes oder Teilen desselben führen, erstreckt sich eine Rechtsnachfolge auch auf die Nachfolge in der Mitgliedschaft beim Verband, wenn der Rechtsnachfolger nicht innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt des Ereignisses, das die Rechtsnachfolge bewirkt, schriftlich widerspricht. Der Verband kann der Nachfolge in der Mitgliedschaft durch Präsidiumsbeschluss innerhalb der gleichen Frist ebenfalls schriftlich widersprechen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Rechtsfolgen

- (1) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Verbandsmitglied
 - a) austritt,
 - b) ausgeschlossen wird,
 - c) sich auflöst oder die Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten gröblich verstößt, insbesondere trotz Aufforderung satzungsgemäße Beschlüsse der Verbandsorgane und der in § 2 Abs. 2 genannten Organisationen, Vereinigungen oder sonstigen Zusammenschlüssen mit entsprechender Zielsetzung, nicht beachtet.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhörung des betroffenen Verbandsmitgliedes.

Das Verbandsmitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Ausschluss schriftlich bei der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch hat das Präsidium erneut zu beschließen. Ändert es seine Entscheidung nicht, hat das Präsidium den Einspruch mit seiner Stellungnahme dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Der Hauptausschuss entscheidet über den Einspruch endgültig.

Die Entscheidungen nach den Unterabsätzen 2 und 3 sind dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

- (4) Das Verbandsmitglied haftet unbeschadet des § 17 Abs. 3 auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes.

Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, den vollen Beitrag zu zahlen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an das Vermögen des Verbandes.

§ 5 Rechte der Verbandsmitglieder und Gastmitglieder

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Präsidiums sowie des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen der Richtlinien das Recht,
 - a) in allen tarif-, arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten beraten zu werden,
 - b) die Hilfe des Verbandes bei tarif-, arbeits- und sozialrechtlichen Auseinandersetzungen mit den Gewerkschaften in Anspruch zu nehmen,
 - c) durch den Verband gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. d) vertreten zu werden,
 - d) die Dienstleistungen und Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Gastmitglied hat Anspruch auf
 - a) Beratung in allen arbeits- und sozialrechtlichen Fragen aus Arbeitsverhältnissen sowie bei Rechtsstreitigkeiten, die ihre Grundlage im Arbeitsverhältnis haben,
 - b) Prozessvertretung nach Maßgabe der vom Präsidium hierzu erlassenen Richtlinien in allen Rechtsstreitigkeiten, die ihre Grundlage im Arbeitsverhältnis haben, sowie im betriebsverfassungsrechtlichen Beschlussverfahren oder Rechtsstreitigkeiten aus dem Personalvertretungsrecht.

Das Gastmitglied ist nicht an die vom Kommunalen Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. oder seiner Spitzenorganisation abgeschlossenen Tarifverträge gebunden.

Jedes Gastmitglied ist jedoch verpflichtet, der Geschäftsstelle die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie alles zu unterlassen, was den Verbandsinteressen zuwider läuft.

Das Gastmitglied kann an der Verbandsmitgliederversammlung als Gast teilnehmen und hat ein Fragerecht, jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht, kein aktives und passives Wahlrecht zu den Verbandsorganen und keinen Anspruch auf Vertretung in den Verbandsorganen.

§§ 4, 8 und 17 Abs. 3 gelten für die Gastmitgliedschaft entsprechend.

§ 6 Pflichten der Verbandsmitglieder

Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet,

- a) die geltenden Tarifverträge zu erfüllen, insbesondere tarifvertragliche Bedingungen weder zu unterschreiten noch unmittelbar oder mittelbar zu überschreiten,
- b) auf den selbständigen Abschluss von Tarifverträgen zu verzichten, es sei denn, dass ein von den in § 2 Abs. 2 genannten Organisationen, Vereinigungen oder sonstigen Zusammenschlüssen mit entsprechender Zielsetzung geschlossener Tarifvertrag oder ein vom KAV M-V geschlossener bezirklicher oder örtlicher Tarifvertrag den selbständigen Abschluss eines solchen Tarifvertrages ausdrücklich zulässt. Etwaige Genehmigungsvorbehalte sind zu beachten,
- c) die satzungsmäßigen Beschlüsse, Richtlinien und Weisungen der Verbandsorgane und der in § 2 Abs. 2 genannten Organisationen, Vereinigungen oder sonstigen Zusammenschlüssen mit entsprechender Zielsetzung zu befolgen,

- d) keine Regelungen in Angelegenheiten zu treffen, für die entsprechende Tarifverträge abgeschlossen sind oder deren Regelung sich der Verband oder die in § 2 Abs. 2 genannten Organisationen, Vereinigungen oder sonstige Zusammenschlüsse mit entsprechender Zielsetzung vorbehalten,
- e) alles zu unterlassen, was den Interessen des Verbandes oder der in § 2 Abs. 2 genannten Organisationen, Vereinigungen oder sonstigen Zusammenschlüssen mit entsprechender Zielsetzung schadet,
- f) dem Verband die Auskünfte zu geben, die er oder die in § 2 Abs. 2 genannten Organisationen, Vereinigungen oder sonstigen Zusammenschlüssen mit entsprechender Zielsetzung benötigen,
- g) den Verband über alle die Interessen des Verbandes, der in § 2 Abs. 2 genannten Organisationen, Vereinigungen oder sonstigen Zusammenschlüssen mit entsprechender Zielsetzung oder eines Verbandsmitgliedes berührenden Vorkommnisse unverzüglich zu unterrichten,
- h) auf Aufforderung des Verbandes gegen gerichtliche Entscheidungen das zulässige Rechtsmittel einzulegen und auf Kosten des Verbandes das Verfahren durchzuführen,
- i) den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag im ersten Monat des Geschäftsjahres, erstmalig in dem auf den Beitritt folgenden Kalendermonat zu entrichten sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Die Möglichkeit des Präsidiums, in Einzelfällen Ausnahmeregelungen zuzulassen, bleibt unberührt.

§ 7 Ahndung von Verstößen durch Verbandsstrafe

- (1) Gegen ein Verbandsmitglied, das gegen die Verpflichtungen aus § 6 verstößt und trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann das Präsidium eine Verbandsstrafe verhängen.
- (2) Die Höhe der Verbandsstrafe wird vom Präsidium je nach Schwere des Verstoßes und dessen Auswirkungen und im Hinblick darauf, ob es sich um einen einmaligen oder um einen in die Zukunft wirkenden Verstoß handelt, festgesetzt. Die Verbandsstrafe bemisst sich der Höhe nach mit mindestens dem Einfachen und höchstens dem Zehnfachen des Mitgliedsjahresbeitrags, den das Verbandsmitglied im Jahr der Festsetzung der Verbandsstrafe zu entrichten hat.

Wird dem Verband von den in § 2 Abs. 2 genannten Organisationen, Vereinigungen oder sonstigen Zusammenschlüssen mit entsprechender Zielsetzung eine Verbandsstrafe auferlegt und hat ein Verbandsmitglied oder haben einzelne Verbandsmitglieder diese Verbandsstrafe verursacht, so ist diese Verbandsstrafe von dem betreffenden Verbandsmitglied bzw. den betreffenden Verbandsmitgliedern zu tragen. In Ausnahmefällen kann das Präsidium hiervon eine abweichende Regelung treffen.

- (3) Über die Verbandsstrafe entscheidet das Präsidium nach Anhörung des betroffenen Verbandsmitgliedes.

Das Verbandsmitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Verbandsstrafe schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch hat das Präsidium erneut zu beschließen. Ändert es seine Entscheidung nicht, hat das Präsidium den Einspruch mit seiner Stellungnahme dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Der Hauptausschuss entscheidet über den Einspruch endgültig.

Die Entscheidungen nach den Unterabsätzen 1 und 2 sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt die Verpflichtung des Verbandsmitgliedes unberührt, eine schon festgesetzte oder noch festzusetzende Verbandsstrafe zu zahlen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der vom Präsidium festgesetzten und von dem Hauptausschuss bestätigten Beitragsstaffel (§ 12 Abs. 2 Buchst. b/§ 11 Abs. 4 Buchst. e). Der Beitrag ist auf das Jahr bezogen und setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen, die beide nach der Zahl der Beschäftigten zu berechnen sind. Für Gastmitglieder können allgemein geltende abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Für die Berechnung des Jahresbeitrages ist der 31. Mai des dem jeweiligen Geschäftsjahr vorausgehenden Jahres maßgebend.
- (3) Zu den Beschäftigten gehören alle am Stichtag vorhandenen Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) und Personen in Berufsausbildung (Auszubildende, Lernschwestern/Lernpfleger, Praktikanten, Volontäre usw.) ohne Rücksicht auf Umfang und Dauer der Beschäftigung bzw. Ausbildung sowie ohne Rücksicht darauf, ob das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis tarifvertraglich geregelt ist.
- (4) Die Fälligkeit des Beitrages ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Buchst. i.
- (5) Neue Verbandsmitglieder, die nach dem 31. Mai beitreten, zahlen im Aufnahmejahr abweichend von Absatz 2 die Hälfte des Jahresbeitrages.

Für die Bemessung des Beitrages ist in diesen Fällen auf die Beschäftigtenzahl am 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres abzustellen. Werden die Stichtagsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist die Beschäftigtenzahl am Ende des Aufnahmejahres für die Beitragsbemessung des laufenden und folgenden Geschäftsjahres maßgebend.

- (6) Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben können außerordentliche Beiträge oder Umlagen erhoben werden.

§ 9 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

- a) die Verbandsmitgliederversammlung,
- b) der Hauptausschuss,
- c) das Präsidium,
- d) der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Verbandsmitgliederversammlung

- (1) Die Verbandsmitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Vertreter der Verbandsmitglieder, die nicht gesetzliche Vertreter sind, bedürfen einer schriftlichen Vollmacht; sie müssen hauptamtlich bei dem betreffenden Verbandsmitglied tätig sein.

Den Vorsitz in der Verbandsmitgliederversammlung führt der Verbandsvorsitzende.

Die Verbandsmitgliederversammlung tritt mindestens einmal während der Dauer der Amtszeit des Hauptausschusses zusammen. Darüber hinaus wird die Verbandsmitgliederversammlung bei Bedarf vom Hauptausschuss oder wenn mindestens ein Drittel aller Verbandsmitgliederstimmen oder wenn das Präsidium es verlangt einberufen.

Sie wird von dem Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden durch einfaches Schreiben unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist gleichzeitig die voraussichtliche Tagesordnung bekanntzugeben.

- (2) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsmitgliederversammlung für je angefangene 100 Beschäftigte am Stichtag (ohne Beamte) eine Stimme. Stichtag ist der 31. Mai des Vorjahres. § 8 Abs. 5 2. Unterabsatz gilt entsprechend.

Das Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

- (3) Die Verbandsmitgliederversammlung hat
 - a) über Änderungen der Satzung zu beschließen,
 - b) Mitglieder und Stellvertreter des Präsidiums gemäß § 12 Abs. 1 jeweils für fünf Geschäftsjahre zu wählen sowie über deren Abberufung zu entscheiden,
 - c) aus den Mitgliedern des Präsidiums gemäß Abs. 3 Buchst. b) jeweils für fünf Geschäftsjahre den Verbandsvorsitzenden und den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden zu wählen sowie über deren Abberufung durch Nachwahl zu entscheiden,
 - d) die Mitglieder des Hauptausschusses jeweils für fünf Geschäftsjahre zu wählen,
 - e) über Anträge des geschäftsführenden Vorstandes und der Verbandsmitglieder zu entscheiden, wenn diese außerhalb der Kompetenz des Hauptausschusses liegen,
 - f) über die Auflösung des Verbandes und über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.
- (4) Die Verbandsmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.

Beschlüsse nach Absatz 3 Buchst. a) bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Für Beschlüsse nach Absatz 3 Buchst. f gilt § 17 Abs. 1 und 4.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss ist Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder das Präsidium verlangt.

§ 10 Abs. 1 Unterabsatz 4 gilt entsprechend.

- (2) Der Hauptausschuss hat mindestens 21, in der Regel 43 Mitglieder. Der Verbandsvorsitzende ist zwingendes Mitglied des Hauptausschusses und führt den Vorsitz.

Dem Hauptausschuss sollten in angemessenem Verhältnis Vertreter folgender Bereiche angehören: der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Städte, der Ämter, der Landkreise, der Gemeinden, der Versorgungs-, Wasser- und Abwasserbehandlungsbetriebe, der Sparkassen, der Nahverkehrsbetriebe, der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie Vertreter der sonstigen Verbandsmitglieder.

Die Verteilung der Sitze im Hauptausschuss wird vor jeder Wahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) ermittelt. Grundlage für die Ermittlung der Sitzverteilung bilden die Gesamtstimmenzahlen, die die einzelnen Bereiche auf sich vereinen. Maßgebend für die Stimmenzahlen sind abweichend von § 10 Abs. 2 die Beschäftigtenzahlen am 31. Mai des Wahljahres.

Wird für einen Bereich nicht die erforderliche Anzahl von Vertretern aufgestellt oder gewählt, so ermäßigt sich die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses um die nicht ausgefüllten Sitze.

Ein Präsidiumsmitglied kann nicht gleichzeitig auch Mitglied des Hauptausschusses sein. Der Verbandsvorsitzende ist von dieser Regelung ausgenommen.

- (3) Jedes Hauptausschussmitglied hat eine Stimme im Hauptausschuss.
- (4) Der Hauptausschuss hat
- a) die Fachausschüsse für jeweils fünf Geschäftsjahre zu bilden und aufzulösen,
 - b) Mitglieder und Stellvertreter der Fachausschüsse (§ 14 Abs. 3 Unterabsatz 1) und aus deren Mitte deren Vorsitzende und deren Stellvertreter jeweils für fünf Geschäftsjahre zu wählen,
 - c) die Wahl des Verbandsgeschäftsführers durchzuführen,
 - d) den Verbandsgeschäftsführer in den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 13 Abs. 1 zu wählen sowie über dessen Abberufung zu entscheiden,
 - e) den Präsidiumsbeschluss über die Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge oder Umlagen sowie den Haushaltsplan zu bestätigen,
 - f) die Wahl bzw. Bestellung der Rechnungsprüfer vorzunehmen,
 - g) die Jahresrechnung abzunehmen und über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu entscheiden,
 - h) über den Einspruch gegen die Verhängung einer Verbandsstrafe zu entscheiden,
 - i) über den Einspruch bei Ausschluss eines Verbandsmitgliedes zu entscheiden,
 - j) über Anträge des Präsidiums, des geschäftsführenden Vorstandes und der Verbandsmitglieder zu entscheiden,
 - k) während der Amtsperiode die Nachwahl des Verbandsvorsitzenden sowie stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, soweit keine Abberufung durch Nachwahl nach § 10 Abs. 3 c vorliegt, durchzuführen,
 - l) über die Wahlordnung nach § 16 Abs. 6 zu beschließen.
- (5) In Angelegenheiten nach § 11 Abs. 4 f und g sind der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter nicht stimmberechtigt.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus zehn von der Verbandsmitgliederversammlung nach § 10 Abs. 3 Buchst. b) zu wählenden Mitgliedern sowie aus den Vorsitzenden der Fachausschüsse. Hierbei sollen Vertreter der amtsfreien Gemeinden, Ämter, der kreisangehörigen amtsfreien Städte, der kreisfreien Städte und der Landkreise angemessen berücksichtigt werden.
- Es können nur Vertreter gewählt werden, die bei einem Verbandsmitglied nach § 16 Abs. 4 tätig sind.
- Die Mitgliedschaft im Hauptausschuss schließt die Mitgliedschaft im Präsidium aus. Diese Regelung gilt nicht für den Verbandsvorsitzenden.
- Für jedes Präsidiumsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die von dem Hauptausschuss gewählten stellvertretenden Fachausschussvorsitzenden sind zugleich stellvertretende Präsidiumsmitglieder.
- Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.
- Der Verbandsvorsitzende ist Präsidiumsvorsitzender und sein Stellvertreter ist stellvertretender Präsidiumsvorsitzender.
- (2) Das Präsidium hat
- a) über den Einspruch bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages, den Ausschluss von Verbandsmitgliedern und Gastmitgliedern sowie über den Widerspruch in der Nachfolge nach § 3 Abs. 5 S. 2 zu entscheiden,
 - b) die Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge oder Umlagen festzusetzen,
 - c) die von der Verbandsmitgliederversammlung und dem Hauptausschuss zu entscheidenden Fragen vorzubereiten und Beschlussempfehlungen an diese auszusprechen,
 - d) Beanstandungen gegenüber Verbandsmitgliedern und Gastmitgliedern auszusprechen,
 - e) über die Verhängung und die Verwendung einer Verbandsstrafe zu entscheiden,
 - f) den gewählten Verbandsgeschäftsführer zu bestellen und dessen Anstellungsbedingungen einschließlich Vergütung zu regeln,
 - g) die Aufsicht über die Geschäftsstelle mit dem Recht auszuüben, Weisungen zu erteilen,
 - h) Vertreter des Verbandes in die Organe der in § 2 Abs. 2 genannten Organisationen, Vereinigungen oder sonstigen Zusammenschlüssen mit entsprechender Zielsetzung zu entsenden,
 - i) über den Abschluss und die Kündigung von Tarifverträgen zu beschließen,
 - j) Richtlinien sowie über die Vereinbarung von Richtlinien zu beschließen,
 - k) jeweils eine besondere Kommission mit der Durchführung von Tarifverhandlungen zu beauftragen sowie sonstige Kommissionen zu bilden.
- (3) Das Präsidium ist ermächtigt, anstelle der Verbandsmitgliederversammlung und des Hauptausschusses in Eilfällen zu beschließen und für Ausschüsse, die vorübergehend handlungsunfähig sind, unaufschiebbar Handlungen vorzunehmen. Der Verbandsmitgliederversammlung sind die Entscheidungen und unaufschiebbaren Handlungen zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB führt vorbehaltlich des § 15 die Geschäfte des Verbandes. Er besteht aus
 - a) dem Verbandsvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
 - c) dem Verbandsgeschäftsführer,

Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.

- (2) Im Innenverhältnis gilt vorbehaltlich des § 15 für die Vertretungsbefugnis folgendes:

Der Verbandsvorsitzende führt die Geschäfte des Verbandes. Bei Verhinderung wird anstelle des Verbandsvorsitzenden der stellvertretende Verbandsvorsitzende tätig. Ist sowohl der Verbandsvorsitzende als auch der stellvertretende Verbandsvorsitzende verhindert, wird an ihrer Stelle der Verbandsgeschäftsführer tätig.

Tarifverträge sind von dem Verbandsvorsitzenden und dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden wird sein Vertreter tätig. Bei Verhinderung des Verbandsgeschäftsführers unterzeichnen der Verbandsvorsitzende und dessen Vertreter gemeinsam.

Der Fall der Verhinderung bedarf keines besonderen Nachweises.

§ 14 Fachausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss kann für einzelne Fachbereiche (z.B. Verwaltung, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Nahverkehrsbetriebe, Versorgungsbetriebe, Sparkassen) Fachausschüsse einrichten.
- (2) Die Fachausschüsse haben die ihr Fachgebiet betreffenden Angelegenheiten zu beraten; sie werden empfehlend tätig.
- (3) Jeder Fachausschuss soll aus in der Regel fünf ordentlichen Mitgliedern und aus derselben Anzahl stellvertretender Mitglieder bestehen.

Jedes ordentliche Mitglied hat im Fachausschuss eine Stimme.

Jeder Fachausschuss kann beschließen, dass an den Sitzungen jeweils auch die stellvertretenden Mitglieder teilnehmen können.

§ 15 Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er führt die bezirklichen und sonstigen Tarifverhandlungen, sofern das Präsidium keinen anderen Verhandlungsführer bestimmt.
Im Rahmen der sich aus dem Stellenplan oder Personalbudget ergebenden Grenzen hat er die Beschäftigten der Geschäftsstelle einzustellen und zu entlassen.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 vertritt der Verbandsgeschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane und der Ausschüsse beratend teil.

§ 16 Gemeinsame Vorschriften für die Verbandsorgane und sonstige Gremien

- (1) Die Verbandsorgane, die Fachausschüsse und die sonstigen Ausschüsse und Kommissionen (Gremien) beschließen grundsätzlich durch Abstimmung nach mündlicher Beratung. In dringenden Fällen kann durch schriftliche Umfrage beschlossen werden.
- (2) Wahlen finden nach mündlicher Beratung statt. Auf Antrag ist geheim zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder in den Verbandsorganen, den Fachausschüssen und den sonstigen Ausschüssen und Kommissionen (Gremien) sind mit Ausnahme des Verbandsgeschäftsführers ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende sowie der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhalten abweichend von Satz 1 für ihre Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung.
- (4) Wählbar sind außer den gesetzlichen Vertretern des Verbandsmitgliedes und deren Stellvertretern, Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Beschäftigte, die in ihrer dienstlichen Eigenschaft überwiegend Arbeitgeberfunktionen ausüben.
- (5) Die Mitglieder der Gremien bleiben auch nach Ablauf der Zeit, für die sie entsandt, bestellt bzw. gewählt sind, bis zur Entsendung, Bestellung bzw. Wahl eines Nachfolgers im Amt. Entsendungen und Bestellungen können jederzeit zurückgenommen, Wahlämter niedergelegt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 4) oder Wechsel in die Gastmitgliedschaft (§ 3 Abs. 4) scheidet das Mitglied aus dem Gremium aus.

Scheidet ein Mitglied eines Gremiums aus der für seine Entsendung, Bestellung bzw. Wahl maßgebend gewesenen Tätigkeit bei dem Verbandsmitglied aus, endet gleichzeitig seine Mitgliedschaft in dem Gremium.

Scheidet ein Vorsitzender oder ein stellvertretender Vorsitzender aus dem Gremium aus, aus dessen Mitte er gewählt ist, endet gleichzeitig seine Wahlfunktion.

Scheidet ein Mitglied eines Gremiums, ausgenommen der geschäftsführende Vorstand nach § 13, entsprechend Abs. 5 Unterabsatz 2 bis 4 aus, verringert sich für die verbleibende Laufzeit, soweit kein Stellvertreter in die Position nachrücken kann, die satzungsmäßig erforderliche Anzahl an Mitgliedern in dem betreffenden Gremium um die Anzahl der ausgeschiedenen Mitglieder.

Nachentsendungen, -wahlen und -bestellungen gelten für den Rest der laufenden Amtszeit.

- (6) Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, ist für Beschlüsse durch Abstimmung und für Wahlen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt sich Stimmgleichheit, gilt bei einer Abstimmung der Antrag als abgelehnt; bei einer Wahl ist erneut zu wählen. Bei Beschlüssen durch schriftliche Umfrage ist der Antrag bzw. Vorschlag angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen abgegeben worden sind und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen dem Antrag bzw. Vorschlag zugestimmt hat.

Wahlen und Abstimmungen durch die Mitgliederversammlung und den Hauptausschuss sind entsprechend den Bestimmungen der Wahlordnung durchzuführen.

- (7) Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, ist jedes Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Stimmen vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Wird nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit das Gremium zur Beratung derselben Angelegenheiten zu einer neuen Sitzung, die frühestens nach Ablauf von zwei Wochen stattfinden darf, einberufen, ist für diese Sitzung die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen gegeben.

- (8) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, findet in den Gremien Vertretung nur bei Verhinderung statt. In diesem Fall werden der Vorsitzende des Gremiums durch seinen Stellvertreter, das verhinderte ordentliche Mitglied durch das für ihn bestellte stellvertretende Mitglied vertreten. Die Bestellung der stellvertretenden Mitglieder erfolgt in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen.

Nimmt ein stellvertretendes Mitglied eines Gremiums an der Sitzung teil, ist es nur dann stimmberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied, zu dessen Vertretung es bestellt ist, nicht anwesend ist.

- (9) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, tritt jedes Gremium bei Bedarf zusammen. Einzuladen ist von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gremiums, und zwar möglichst zwei Wochen vor der Sitzung. Dabei soll gleichzeitig die Tagesordnung mitgeteilt werden.

- (10) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Jedes Gremium kann beschließen, zu seinen Sitzungen Gäste sowie Sachverständige zuzulassen.

- (11) Über jede Sitzung der Gremien ist eine von dem Verbandsgeschäftsführer bzw. der Person, die diesen in der Sitzung vertreten hat, zu unterzeichnenden Niederschrift zu fertigen.

Niederschriften über die Sitzung der Verbandsmitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Präsidiums bedürfen der Gegenzeichnung des Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

- (12) Die Niederschriften über die Sitzung der Verbandsmitgliederversammlung und des Hauptausschusses gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Absendung Einwendungen schriftlich bei der Geschäftsstelle erhoben worden sind. Über erhobene Einwendungen entscheidet das jeweilige Organ in der nächsten Sitzung.

- (13) Die durch eine Sitzung eines Gremiums entstehenden Reisekosten trägt jeder Teilnehmer bzw. der ihn entsendende Auftraggeber. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand eine Ausnahmeregelung beschließen.

§ 17 Auflösung des Verbandes, Verlust der Rechtsfähigkeit

- (1) Die Verbandsmitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbandes mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Verbandsmitglieder und mindestens drei Vierteln aller Stimmen beschließen. Der Auflösungsbeschluss wird nur wirksam, wenn die Verbandsmitgliederversammlung allein zu diesem Zweck einberufen worden ist und sie den Auflösungsbeschluss nach einer Vertagung von mindestens einem Monat mit der in Satz 1 geforderten Mehrheit bestätigt.

- (2) Wird der Verband aufgelöst oder verliert er die Rechtsfähigkeit, hat der geschäftsführende Vorstand die Liquidation durchzuführen.

- (3) Reicht das Vermögen des Verbandes zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, haften die Verbandsmitglieder und die im Jahr der Auflösung bzw. des Verlustes der Rechtsfähigkeit und in den fünf letzten Kalenderjahren vorher ausgeschiedenen Verbandsmitglieder gesamtschuldnerisch für die satzungsgemäß entstandenen Verpflichtungen des Verbandes, insbesondere für die sich aus den Anstellungsverträgen ergebenden Ansprüche der vorhandenen und der früheren Verbandsgeschäftsführer und sonstigen Beschäftigten des Verbandes. Der Ausgleich zwischen den Verbandsmitgliedern und früheren Verbandsmitgliedern ist nach dem jeweils zuletzt zu zahlenden Mitgliedsbeitrag vorzunehmen.

- (4) Über die Verwendung des Vermögens, das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibt, entscheidet die Verbandsmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Sonstiges, In-Kraft-Treten

- (1) Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.
- (2) Sofern von den zuständigen Stellen Teile der Satzung beanstandet werden, ist das Präsidium berechtigt, diese abzuändern. Hierzu ist keine Verbandsmitgliederversammlung notwendig.

Wesentliche Änderungen sind der Verbandsmitgliederversammlung zu Kenntnis zu geben.



Methling

Verbandsvorsitzender

Beschlossen in der Mitglieder-Gründungsversammlung zu Rostock
den 28. August 1990.

Geändert in der 2/1991 Mitgliederversammlung zu Schwerin,
den 30. September 1991.

Geändert in der Mitgliederversammlung 1/1992 zu Neustrelitz,
den 01. Dezember 1992.

Geändert in der Mitgliederversammlung 1/1994 zu Klink,
den 08. Dezember 1994.

Geändert in der Mitgliederversammlung 1/1996 zu Klink,
den 10. Dezember 1996.

Geändert in der Mitgliederversammlung 1/1998 zu Güstrow,
den 26. August 1998.

Geändert in der Mitgliederversammlung 1/1999 zu Klink,
den 29. November 1999.

Geändert in der Mitgliederversammlung 1/2001 zu Bad Doberan,
den 29. November 2001.

Geändert in der Mitgliederversammlung 1/2006 zu Bad Doberan,
den 07. Dezember 2006

Geändert in der Mitgliederversammlung 1/2009 zu Güstrow,
den 10. Dezember 2009

Geändert in der Mitgliederversammlung 1/2014 zu Güstrow,
den 03. Dezember 2014

Anlage

Wahl- und Beschlussordnung

gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung des KAV M-V (WahlO)

vom 01.01.1997

§ 1 Grundsätze

- (1) Jedes Mitglied hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Satzung das Recht der Mitgliederversammlung und dem Hauptausschuss Vorschläge zur Wahl oder Abstimmung zu unterbreiten. Die Vorschläge sollen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung oder der Sitzung des Hauptausschusses der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.
- (2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich offen. Anträge im Sinne des § 16 Abs. 2 S. 2 der Satzung sollen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung oder der Sitzung des Hauptausschusses bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann je Wahl- oder Abstimmungsgang seine Stimme der entsprechenden Wertigkeit (§ 10 Abs. 2 der Satzung) durch ankreuzen für den jeweiligen Vorschlag abgeben. Grundsätzlich erfolgt die Wahl durch die Mitgliederversammlung oder den Hauptausschuss durch blockweise Abstimmung über eine geschlossene Liste. Abweichend hiervon kann bei Wahlen auf Antrag von 1/3 der Stimmen allen stimmberechtigten Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, soviel Stimmen der entsprechenden Wertigkeit auf die einzelnen Kandidatenvorschläge abzugeben, wie insgesamt Mandate zu vergeben sind.

§ 2 Wahl- und Abstimmungsleitung

- (1) Die Wahlen oder Abstimmungen in Angelegenheiten der Mitgliederversammlung nach § 10 Abs. 3 der Satzung werden durch den/die Verbandsvorsitzende/n oder seinen/ihren Stellvertreter/in geleitet. Steht der Wahlleiter im Fall des § 10 Abs. 3 b) und c) der Satzung selbst zur Wahl, erfolgt die Wahlleitung insoweit durch ein nicht zur Wahl stehendes Präsidiumsmitglied oder Mitglied. Zur Vorbereitung der Wahlen oder Abstimmungen und zur Auszählung der Stimmen erfolgt eine Unterstützung durch die anwesenden Mitglieder und die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle.
- (2) In Angelegenheiten des Hauptausschusses nach § 11 Abs. 4 der Satzung leitet der Vorsitzende des Hauptausschusses (§ 11 Abs. 2 S. 2 der Satzung), im Fall der Verhinderung der vom Hauptausschuss gewählte Stellvertreter, die Wahl oder Abstimmung. § 2 Abs. 1 S. 2 und 3 WahlO gelten entsprechend; Dies gilt auch bei Wahlen nach § 11 Abs. 4 b) der Satzung.

§ 3 Wahl- und Abstimmungsunterlagen

- (1) In Angelegenheiten der Mitgliederversammlung nach § 10 Abs. 3 der Satzung werden die Wahl- und Abstimmungsunterlagen jedem Mitglied zur Mitgliederversammlung übergeben. Entsprechendes gilt bei geheimer Wahl nach § 1 Abs. 2 S. 2 WahlO im Fall von Wahlen und Abstimmungen in Angelegenheiten des Hauptausschusses nach § 11 Abs. 4 der Satzung.
- (2) Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen bestehen aus
 - a) den Wahl- bzw. Abstimmungszetteln und
 - b) den Stimmkarten für die Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Wahl- und Abstimmungszettel für die Mitgliederversammlung besteht aus verschiedenfarbigen Papierbögen, die entsprechend der unterschiedlichen Stimmwertigkeit nach § 10 Absatz 2 der Satzung als 1 (beige), 2 (gelb), 3 (grün), 5 (blau), 10 (orange), 20 (rot) und 50 (weiß) Stimmen gelten. Für Stimmkarten der Mitgliederversammlung gilt S. 1 entsprechend. Die Wahl- und Abstimmungszettel für verschiedene Wahl- und Abstimmungsgänge sind alphabetisch zu kennzeichnen.
- (4) Die Wahlvorschläge sind in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen auf einem Wahlzettel aufzulisten. Nachbenennungen werden durch die Wahlleitung (§ 2 WahlO) in der zeitlichen Reihenfolge der Benennung den auf den Wahlzetteln befindlichen Ziffern zugeordnet. Eine handschriftliche Ergänzung auf dem Wahlzettel findet nicht statt. Handschriftliche Hinzufügungen führen zur Ungültigkeit der abgegebenen Stimme.
- (5) Die zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge sind ausformuliert unter Benennung des jeweiligen Tagesordnungspunktes einem Abstimmungszettel zuzuordnen.

§ 4 Durchführung der Wahl und Abstimmung

- (1) Bei Wahlen nach § 1 Abs. 3 S. 2 und 3 WahlO und Abstimmungen erfolgt die Stimmabgabe nach Aufforderung durch die Wahlleitung (§ 2 WahlO) durch Erheben der Stimmkarten, im Hauptausschuss durch Handerheben.
- (2) Die Wahlleitung (§ 2 WahlO) fordert bei geheimen Wahlen zur Stimmabgabe durch Einwurf der Wahlzettel in die dafür vorgesehenen zuvor verschlossenen und entsprechend nach § 3 Abs. 3 S. 3 WahlO alphabetisch gekennzeichneten Behälter auf. Bei geheimen Abstimmungen gilt entsprechendes.

- (3) Die Wahlleitung (§ 2 WahIO) kann die Überwachung der Auszählung und die Feststellung des Stimmresultates auf den/die Verbandsgeschäftsführer/in übertragen, wenn mit der Auszählung der Stimmen und der Feststellung des Stimmresultates nicht vor dem Abschluss der Mitgliederversammlung oder der Hauptausschusssitzung zu rechnen ist.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 16 Abs. 5 der Satzung) auf sich vereint. Sind im selben Wahlgang weitere Mandate für das gleiche Gremium zu vergeben, ist gewählt, wer die jeweils nächst folgenden meisten Stimmen auf sich vereint.
Für stellvertretende Mandate gilt dies entsprechend. § 16 Abs. 5 Satz 3 der Satzung bleibt unberührt.
- (5) Ein Abstimmungsvorschlag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf ihn entfällt. § 16 Abs. 5 Satz 3 der Satzung bleibt unberührt.

§ 5 Mitteilung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses

- (1) Das Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten.
- (2) Die Mitglieder und die gewählten Vertreter/innen und Stellvertreter/innen sind in der Mitgliederversammlung oder Hauptausschusssitzung durch die Wahlleitung (§ 2 WahIO) von dem festgestellten Stimmresultat zu unterrichten. Liegt eine Übertragung gemäß § 4 Abs. 3 WahIO vor, sind die Mitglieder und die gewählten Vertreter spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung oder Hauptausschusssitzung durch die Wahlleitung mit der Übersendung des Protokolls der Mitgliederversammlung oder Hauptausschusssitzung im Rundschreiben von der Feststellung des Stimmresultates schriftlich zu unterrichten.